

---

## **Sporthallenordnung der Gemeinde Hude (Oldb)**

### **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Hude (Oldb) ist Eigentümerin der Sporthallen in Hude. Die Sporthallen sind bevorzugt für den Schulsport bestimmt. Soweit die Schulen sie nicht benötigen, werden sie den Vereinen und sonstigen Organisationen zur Verfügung gestellt. Hierfür stellt die Gemeinde Hude (Oldb) Hallennutzungspläne auf. Um eine gute und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Nutzerinnen und Nutzern (im Folgenden Nutzer genannt) der Sporthallen zu gewährleisten, wird folgende Nutzungsordnung erlassen. Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Die Sporthallenordnung gilt für folgende Sporthallen:

1. Sporthalle Hude Süd, Glatzer Straße 15, 27798 Hude
2. Sporthalle Jägerstraße, Jägerstraße 22, 27798 Hude
3. Sporthalle GS Wüstring, An der Schule 25, 27798 Hude
4. Sporthalle Hohelucht, Hohelucht 13, 27798 Hude
5. Mehrzweckhalle mit Gymnastikraum, Vielstedter Kirchweg 15, 27798 Hude

### **2. Nutzungsbestimmungen**

2.1 Die Sporthallen dürfen erst dann von den Schulklassen und den weiteren Nutzern betreten werden, wenn die verantwortliche Lehrkraft oder Übungsleitung anwesend ist. Diese ist neben den Hausmeisterinnen und Hausmeistern (im Folgenden Hausmeister genannt) für den ordnungsgemäßen Zustand der Sporthallen verantwortlich.

2.2 Den Vereinen werden Schlüssel/Transponder ausgehändigt. Der Empfang ist beim Hausmeister zu quittieren. Bei Verlust der Schlüssel/Transponder hat der Verein für die dafür entstehenden Kosten aufzukommen. Soweit kein Schlüssel/Transponder ausgehändigt wurde, ist dieser beim Hausmeister anzufordern und nach der Nutzung dort wieder abzugeben, soweit der Hausmeister das Schließen nicht selbst übernimmt.

2.3. Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder auf Socken bzw. barfuß betreten werden. Das Betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen oder ähnlichem sowie das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.

2.4. Die Übungsleitung hat sich in die Nutzungsnachweislisten einzutragen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Sporthalle im ordentlichen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgende Gruppen nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind die Räumlichkeiten zu reinigen.

2.5. In allen Sporthallen und Nebenräumen sowie in den Eingangsbereichen der Sporthallen besteht ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Dieses umfasst insbesondere das Verbot zum Konsumieren von Cannabis in öffentlich zugänglichen Sportstätten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 KCanG. Während Sportveranstaltungen, die sich schwerpunktmäßig an Minderjährige richten, ist das öffentliche Bereitstellen und Trinken von Alkohol auf dem Grundstück und sämtlichen Räumlichkeiten untersagt. Auch das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist untersagt.

2.6 Für alle Sporthallen führt die Gemeindeverwaltung Belegungspläne, welche auf [www.hude.de](http://www.hude.de) öffentlich einsehbar sind. Änderungen sind nur in Absprache und mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung möglich.

2.7 Es wird erwartet, dass die Gemeinde Hude rechtzeitig verständigt wird, wenn eine Gruppe zeitweilig ihren Übungsbetrieb nicht wahrnimmt. Eine Gruppe, die wiederholt verspätet ihren Betrieb aufnimmt oder beendet, muss mit einem Ausschluss rechnen.

2.8 Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden, die Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister und der Übungsleitung bedient werden.

2.9 Bis auf die Kleingeräte stehen den Vereinen und Verbänden alle Sportgeräte zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen; das trifft insbesondere auch auf die Handballtore zu. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kipptore der Geräteräume geschlossen werden können und die Notausgänge nicht versperrt sind. Kleingeräte, wie z.B. Bälle, stellen die Vereine selbst.

2.10 Der Regieraum mit seinen Einrichtungen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Übungsleitung benutzt werden.

2.11 Trennwände dürfen nur von oder unter Aufsicht der Übungsleitung bewegt werden.

2.12 Das Ballspielen ist so einzurichten, dass keine Beschädigungen auftreten können. Insbesondere ist das Benutzen von Haftmitteln wie Ballharz und Ähnliches strikt untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Teams und Gruppen, in denen die Verwendung von Haftmitteln verbandsseitig vorgeschrieben ist. Diese Gruppen sind im Gegenzug verpflichtet, den Hallenboden nach jedem Einsatz von Haftmitteln wieder zu reinigen.

Das Verwenden von Haftmitteldepots jeglicher Art ist generell und ohne Ausnahme untersagt. Bei Verstößen gegen diese Anordnung – auch durch einzelne Personen – kann die gesamte Gruppe sofort aus der Halle verwiesen werden.

2.13 Das Aushängen von Plakaten und Hinweisen an den Scheiben der Eingangshalle ist nur während der Durchführung von Veranstaltungen in der jeweils betroffenen Sporthalle und während der unmittelbaren Vorbereitung dieser gestattet. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Aushänge rückstandslos zu entfernen.

2.14 Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Für das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, E-Scootern u. ähnlichen Vehikeln sind die dafür vorgesehenen Parkgelegenheiten zu nutzen.

2.15 Die Gemeinde Hude (Oldb) macht es der Schule und den die Schulturnhallen benutzenden Vereinen und Organisationen zur Pflicht, die Benutzer und Benutzerinnen (im Folgenden Benutzer genannt) auf das Einhalten dieser Hallenordnung in regelmäßigen Abständen hinzuweisen und sie über deren Inhalt zu belehren. Dies ist insbesondere beim Wechsel von Übungsleitungen erforderlich.

2.16 Sämtlichen Anordnungen der Schulleitung und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

### **3. Nutzung und Nutzungszeiten**

3.1. Die Nutzungszeiten für Vereine beginnen, sofern keine Regelung für Turniere oder Punktspiele im Einzelfall besteht, montags bis freitags frühestens um 15.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die Benutzung der Sporthallen muss spätestens um 22.00 Uhr eingestellt sein; das Schulgelände muss bis 22.30 Uhr verlassen werden. An Sonn- und Feiertagen ruht der Übungsbetrieb. Ausnahmen regelt die Gemeinde Hude (Oldb). Die Nutzungszeiten werden gemeinsam mit der Schulleitung, den Vereinen und sonstigen Organisationen vereinbart. Während der Grundreinigung, generell die ersten drei Wochen der Sommerferien, ruht der Sportbetrieb in den Turnhallen.

3.2 Bei der Bedienung der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie beim Wasserverbrauch ist auf höchstmögliche Sparsamkeit zu achten.

Die Übungsleitung hat sich nach Nutzung der Sporthalle davon zu überzeugen, dass alle genutzten Räume im ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Übungsräume sowie die Dusch- und Umkleieräume sind besonders zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass Fenster, Oberlichter, Außentüren und Panikriegel geschlossen sind.

3.3 Hinsichtlich der samstags und sonntags stattfindenden Veranstaltungen übernimmt der Nutzer die allgemeine Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf, er stellt die hierfür verantwortlichen Personen (Übungsleitung oder sonstige Beauftragte).

3.4 Kulturelle Veranstaltungen sind im Rahmen der Möglichkeiten zulässig.

3.5 Für Veranstaltungen, die in den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen, hat der Nutzer oder dessen beauftragte Person nach den Bestimmungen der Verordnung während des Betriebes der Versammlungsstätte dauernd anwesend zu sein (Eintragung in die Anwesenheitsliste). Er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

3.6 Politische Veranstaltungen sind nicht zulässig.

3.7 Die Benutzung der Halle am Huder Bach an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird in einem separaten Belegungsplan geregelt.

### **4. Haftung**

4.1 Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleitung laufend zu prüfen. Die Vereine haften für alle Schäden an den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Gebäuden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, die während der Benutzung verursacht werden, und zwar unabhängig davon, wer die verursachende Person ist (z.B. Besucher und Besucherin (im Folgenden Besucher genannt), Vereinsmitglied, Mitglied des gegnerischen Vereins usw.). Die Schäden sind dem Hausmeister sofort über die Mängellisten mitzuteilen.

4.2 Die Gemeinde Hude (Oldb) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern und Besuchenden aus der Benutzung der Sporthalle entstehen. Die Vereine sind verpflichtet, für den Versicherungsschutz der Hallenbenutzer und Besucher zu sorgen.

4.3 Mit Inanspruchnahme der Schulturnhallen und übrigen Räumlichkeiten erkennen die Benutzer und die Besucher die vorstehenden Bestimmungen der Hallenordnung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ausdrücklich an.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Sporthallenordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sporthallenordnung für Schulturnhallen vom 01.12.1983 und die Hallenordnung für die Halle am Huder Bach vom 04.02.1987 außer Kraft.